FÖRDERVEREIN KUNST- UND KULTURMEILE OSTRAGEHEGE DRESDEN e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kultur- und Kunstmeile Ostragehege Dresden“.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Realisierung des künstlerischen Projekts „Kultur- und Kunstmeile Ostragehege Dresden“. Hierzu rechnen insbesondere die Einwerbung der erforderlichen Spendenmittel sowie das Auslösen der notwendigen Aktivitäten zur schrittweisen Vorbereitung und Realisierung der Kunst- und Kulturmeile als Verbindung zwischen Stadtzentrum und einem zentralen Punkt im Ostragehege. Ziel ist die Schaffung von Wegeverbindungen, angereichert mit künstlerischen Arbeiten, integrierten Eventflächen, verbunden durch eine hochwertige, künstlerische und umweltgerechte Landschaftsgestaltung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Information und Kooperation zwischen allen zu beteiligenden Partnern im Zusammenwirken mit Dienststellen der Stadtverwaltung, verschiedenen Institutionen und Organisationen, Eigentümern und potentiellen Nutzern. Der Verein wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Anregungen für Wettbewerbe, Auslobungen und Events das Interesse der Partner, Bürger und Touristen fördern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft können erwerben

a) natürliche Personen
b) juristische Personen sowie
c) Unternehmen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
c) ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
d) Änderungen ihrer Postanschrift/geschäftliche Adresse unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Alle Nachteile, die dem Mitglied aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitglieds.
e) sich innerhalb und außerhalb des Vereines so zu verhalten, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet und die Gemeinschaft der Mitglieder fördert.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sich bei Wahlen zu allen Ämtern sowie um das Recht zu Ausübung von Vorstandsämtern zu bewerben.

Alle Vereinsämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die mit Vorstandsämtern betrauten Mitglieder haben, soweit die Satzung nicht Entgegenstehendes regelt, nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben. Die mit anderen Vereinsämtern und Funktionen betrauten Mitglieder jedoch nur soweit, wie dies durch Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane geregelt ist.

(3) Formen der Mitgliedschaft:

a) <u>Ordentliche Mitglieder:</u>

Ordentliche Mitglieder können sowohl Unternehmen, Einzelpersonen als auch selbstständige Vereine oder Sektionen von bereits bestehenden Vereinen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sofern ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt ist, kann der Vorstand diesen zur Entscheidung ermächtigen. Die Mitgliedschaft tritt durch Bestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr in Kraft.

b) <u>Ehrenmitglieder:</u>

Zum Ehrenmitglied können Einzelpersonen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, von jedem Organ des Vereins durch Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, einschließlich eines Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

c) Fördermitglieder:

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele durch Beiträge, Spenden und Sachleistungen unterstützt und die ggf. vereinbarten Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen möchte. Fördermitglieder sind berechtigt, wie ordentliche Mitglieder an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers.

d) Sonstiges:

Über die Aufnahme eines Mitgliedes (Ordentliches, Ehren- und/oder Fördermitglied) entscheidet das zuständige Organ nach freiem Ermessen.

Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist nicht anfechtbar, bedarf keiner Begründung und ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Aufnahme- und Mitgliedschaftsnachweisregularien eigenständig zu regeln.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der in einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen ist.

b) durch Ausschluss bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder durch seine Mitgliedschaft eine Vereinsschädigung zu erwarten ist.

   Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

   Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief an dessen letztbekannte Adresse bekannt zu geben.

   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschließungsbeschlusses, welcher das Datum der Absendung beinhalten muss, schriftlich bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht das Mitgliedschaftsverhältnis des ausgeschlossenen Mitglieds.

c) durch Streichung. Ein Mitglied kann durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit

der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) Bei natürlichen Personen durch den Tod des Einzelmitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. deren Erlöschen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das ausgeschlossene Mitglied findet nicht statt.

§ 4

Einnahmen

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, alles Weitere im Rahmen einer Beitragsordnung zu regeln.

(2) Neben diesen Beiträgen kommen freiwillige Zuwendungen seitens der Mitglieder und Spenden von Dritten im Sinne des Zweckes des § 2 entgegengenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist dasjenige Organ, in dessen Händen die Aufgabe der Beschlussfassung liegt. Deshalb soll mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in der Versammlung des Vorjahres und, sofern bestehend, in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift oder ansonsten durch Rundschreiben bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens acht Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher über die Geschäftsstelle, an den Vorstand zu stellen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor dem Termin.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert und die Mitgliederversammlung diese Ergänzung einstimmig beschließt.

(3) Für die Ausübung des Stimmrechtes gilt die gesetzliche Regelung, wonach das Stimmrecht nur persönlich durch das Mitglied ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, durch die/den Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sind diese satzungsmäßig bestimmten Leiter verhindert, kann die Mitgliedersammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmten. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit vom Vorstand oder des/der die Versammlung leitenden Stellvertreter/in zu erörtern ist, so lange diese Erörterung stattfindet.

Für die Wahl des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung den Wahlleiter und weitere zwei Personen des Wahlausschusses, welche für den Zeitraum der Wahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Satzung, die Auflösung des Vereins und alle sonstigen satzungemäß zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer/innen
d) Entgegennahmen und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer/innen
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder sich dies aus der Satzung ergibt. Der Antrag muss schriftlich, versehen mit der Unterschrift der den Antrag stützenden Mitglieder und mit einer Begründung, über die Geschäftsstelle an den Vorstand eingereicht werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Ausnahmen zur Abstimmungsmehrheit gelten:

a) für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

b) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

c) Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jedoch geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Art seines Stimmverhaltens – z. B. „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ – im Protokoll zu vermerken. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

d) Außer über die Punkte der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen gültige Beschlüsse fassen:
   da) Über Anträge, die spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei Vorstand eingehen, soweit die Mitgliederversammlung einstimmig ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt; solche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliedersammlung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen zu lassen.
   db) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, soweit die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschließt.

Folgende Anträge können nicht gem. a) und b) zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden:

- Neuwahl, Abwahl oder sonstige Änderungen des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung des Zweckes des Vereins.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliedersammlung werden protokolliert. Das Beschlussprotokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden. Dem Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand. Ist der Protokollführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz. Das Beschlussprotokoll muss den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift, welche der Mitgliederversammlung folgt, zur Kenntnis gebracht werden. Gibt es keine Vereinszeitung, muss das Beschlussprotokoll den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben per Brief, Fax oder E-Mail zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Abberufung des Vorstandes außerhalb des Bestellungszeitraumes ist nur auf wichtige Gründe beschränkt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer durch einstimmigen Beschluss zu kooptieren.

(3) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, dem/der Schatzmeister/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, Vorstand gemäß § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat

Einzelvollmacht gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind bei Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und ihres Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Ist ein/e Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt, vertritt dieser darüber hinaus den Verein, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Der/die 2. Vorsitzende trägt den Titel Präsident/in, die zweiten Vorstände den Titel Vizepräsident/in.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle zu unterhalten und einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer leitet dann die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder beschließen, dass die Ämter des/der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers in Personalunion ausgeübt werden.

Bei Geschäften mit finanziellen Verpflichtungen für den Verein, die über 1.000 EUR im Einzelfall hinausgehen, wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. einem der zweiten Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass zu allen Dingen die eine finanzielle Belastung des Vereins über 1.000 EUR im Einzelfall ergeben, die Zustimmung des Schatzmeisters vorliegen muss.

(5) Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Bestellung von Geschäftsführer/in und Bestimmung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedersammlung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c) Vorlage der Jahreswirtschaftsrechnung und des Haushaltsplanes in der Mitgliederversammlung
d) Erlass von Ordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, zur Durchführung und inhaltlichen, Ausgestaltung der Vereinstätigkeit, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, der Ausbildungsordnung der Finanzordnung u. ä. sowie Ordnungen, durch die sich der Verein im Außenverhältnis gegenüber Dritten oder im Innenverhältnis gegenüber seinen Mitgliedern oder Mitarbeiten rechtlich bindet und soweit hierfür durch Satzungsregelung nicht ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist.
e) Entscheidung und Durchführung von Mitgliedschaften des Vereins an deren Vereinen und Verbänden mit ähnlichem oder gleichem Satzungszweck.

(6) Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

(7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig vorzunehmen. In derartigen Fällen besteht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vornahme und Mitteilung der Änderung an die Mitglieder, ein Widerspruchsrecht der Mitglieder zu Mitgliedersammlung, die dann in ihrer nächsten Sitzung die redaktionelle Änderung bestätigt oder aufhebt. Der Widerspruch ist an den Vorstand über die Geschäftsstelle zu richten.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre die Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und das Rechnungswesen des Vereins rechnerisch und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Mitgliedersammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliedersammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird. Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagesordnung auf-geführt werden.

(2) Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung und Zustimmung des Finanzamtes. (Näheres hierzu vgl. Absatz 7 [5]).

(3) Wegfall des Bisherigen Zwecks

Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

(4) Zustimmung der Finanzbehörde

Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(5) Änderung der Rechtsform

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Auf die sinnentsprechende Anwendung von Absatz (5) wird hingewiesen.

FÖRDERVEREIN KUNST- UND KULTURMEILE OSTRAGEHEGE DRESDEN e. V.

Beitragsordnung

Entsprechend § 4 der Vereinssatzung ist durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2005 folgendes beschlossen worden:

(1) Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- für natürliche Personen**:** **30 Euro**
- für Vereine, Verbände: **50 Euro**
- für Körperschaften öffentlichen Rechts: **250 Euro**
- für wirtschaftliche Unternehmen Umsatz nach Selbsteinschätzung
    - bis 25 Mio. EURO: **300 Euro**
    - über 25 Mio EURO: **4.000 Euro**

- **In Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen vereinbaren**.

(2) Die Beiträge sind bis zum 31.März des laufenden Jahres bzw. bei Eintritt als Jahresbeiträge fällig. Eine Rückzahlung bei Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt nicht.